

Entwässerungsantrag

Hiermit beantragen wir/ich den Anschluss/die wesentliche Veränderung der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage für das nachfolgende Grundstück.

**Entsorgungs- und Baubetrieb AöR
der Stadt Worms
Hohenstaufering 2
67547 Worms**

Wird durch die ebwo AöR ausgefüllt	
KBB-Nr.	
Eingang	

Bauvorhaben:	
---------------------	--

Grundstück	Straße	Nr.	PLZ	Ort
	Gemarkung		Flur	Flurstück (Zähler/Nenner)

Grundstückseigentümer/in	Firma			
	Vorname		Nachname	
	Straße	Nr.	PLZ	Ort
	Telefon		E-Mail	

Planer/-in	Firma	Anschrift
	Telefon	E-Mail

Anschluss	<input type="radio"/> Wohnbebauung	<input type="radio"/> Gewerbe	<input type="radio"/> Industrie
	<input type="radio"/> Hausanschluss neu	<input type="radio"/> Hausanschluss vorhanden	<input type="radio"/> Sonstiges _____
	<input type="radio"/> Mischwasser DN (mm) _____	<input type="radio"/> Schmutzwasser DN (mm) _____	<input type="radio"/> Regenwasser DN (mm) _____

Unterschrift	Ich/Wir erkennen die Entwässerungssatzung der Stadt Worms in der gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.			
	Dem/der Antragsteller/-in ist bekannt, dass die Arbeiten im öffentlichen Bereich durch die ebwo AöR durchgeführt werden und die Herstellungskosten vom Antragssteller/in zu erstatten sind.			
	_____	_____	_____	_____
	Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/-in	Ort, Datum	Unterschrift/Stempel Planer/-in

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu verwerten oder zu versickern. Ist eine Verwertung oder Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich (Nachweis), ist das Niederschlagswasser gedrosselt in die Kanalisation einzuleiten.

Die Einleitbegrenzung in die öffentliche Kanalisation beträgt 10 l/s*ha (siehe Anlage)

Grundstück Gesamtfläche _____m ²	Abflusswirksame Fläche _____m ²
<input type="radio"/> Einleitung in den öffentlichen Kanal <input type="radio"/> Einleitung in ein Gewässer ⁽¹⁾ <input type="radio"/> Versickerung ⁽¹⁾	
<input type="radio"/> Überflutungsnachweis ab 800 m ² abflusswirksame Fläche	
<input type="radio"/> Niederschlagswasserbehandlung	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
⁽¹⁾ Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (siehe Anlage)	

2. Zisterne

<input type="radio"/> Ja Volumen _____m ³	<input type="radio"/> Nein	
Überlauf der Zisterne		
<input type="radio"/> Gedrosselte Einleitung in den öffentlichen Kanal Menge _____ l/s	<input type="radio"/> Einleitung in ein Gewässer ⁽¹⁾	<input type="radio"/> Versickerung ⁽¹⁾
<input type="radio"/> Brauchwasserentnahme aus der Zisterne ⁽²⁾	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
⁽¹⁾ Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (siehe Anlage)		
⁽²⁾ Brauchwassernutzung nur mit Wasserzähler erlaubt (siehe Anlage)		

3. Rückstausicherung

<input type="radio"/> Rückstausicherung erforderlich	<input type="radio"/> Rückstausicherung vorhanden	<input type="radio"/> Rückstausicherung nicht erforderlich
<input type="radio"/> Abwasserhebeanlage	<input type="radio"/> Rückstauverschluss für fäkalhaltiges Abwasser	<input type="radio"/> Rückstauverschluss für fäkalfreies Abwasser

4. Abwasservorbehandlung

Öl-/Benzin-/Koaleszenz-
abscheider

Fettabscheider

Sonstige

5. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung sowie digital beizufügen

Planunterlagen

- Vollständig ausgefüllter Entwässerungsantrag, Seiten 1 bis 3 (in einfacher Ausfertigung)
- Übersichtsplan DIN A4
- Lageplan (Maßstab 1:1000 oder 1:500)
- Baubeschreibung
- Freiflächenplan (Maßstab 1:100)
- Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Darstellung der Entwässerungsgegenständen (Maßstab 1:100)
- Systemschnitt mit Angabe der Höhenmeter in NN (Maßstab 1:100)

Hydraulischer Nachweis

- Berechnung des Schmutz- und Regenwasserabflusses (l/s)
- Berechnung der Nennweite der Grund- und Sammelleitungen
- Berechnung der Einleitmenge des Regenwasserabflusses (l/s) und falls notwendig auch das benötigte Rückhaltevolumen (m³)
- ab 800 m² abflusswirksame Fläche ist ein Überflutungsnachweis zu erbringen (siehe Anlage)

Erläuterungen zum Entwässerungsantrag

Folgende Punkte sind bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen:

- Grundlage ist die Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Worms sowie die technischen Regelwerke und DIN- bzw. EN-Normen in ihren derzeit gültigen Fassungen.
- Nach DIN 1986-100 sind im Mischsystem Niederschlags- und Schmutzwasser über getrennte Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen aus dem Gebäude herauszuführen. Die Sammel- bzw. Grundleitungen sind außerhalb des Gebäudes möglichst nahe dem Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze zusammenzuführen. Die Zusammenführung sollte in einem Schacht mit offenem Durchfluss erfolgen. Bei Grenzbebauung ist eine Zusammenführung von Schmutz- und Regenwasserleitungen innerhalb des Gebäudes nur unmittelbar an der Gebäudeaußenwand zulässig.
- Als Rückstauenebene gilt die Gehwegoberkante an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nichts anderes festgelegt ist.

Einleitbegrenzung / Überflutungsnachweis

- Bei Bauvorhaben gemäß §29 ff. Baugesetzbuch (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) ist die Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück durch planerische Vorsorge sicher zu stellen. Niederschlagswasser ist vor Ort auf dem Grundstück zu versickern, wenn sonstige Belange diesem Vorhaben nicht entgegenstehen. Ist eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation nicht zu vermeiden, ist diese nur in Höhe des Abflusses zulässig (10 l/s je ha, anteilig), der im „natürlichen“ Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde.
- Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet der öffentlichen Kanalisation gilt daher bei Grundstücken größer als 1.000 m² eine maximale Einleitmenge von 10 l/s je ha (anteilig) für die Fläche des kanalisiertem bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes (A_{E,K}). Ist die Gesamtfläche des zu entwässernden Grundstückes kleiner als 1.000 m², wird - aufgrund der technischen Machbarkeit - die Einleitmenge auf max. 1 l/s festgesetzt.
Die Einleitbeschränkung gilt als maximal zulässiger Drosselabfluss – bei mittelbarer Einleitung – unabhängig von der Intensität des Regenereignisses.

Durch den Grundstückseigentümer ist sicherzustellen, dass die Regenmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. Für Grundstücke, bei denen die abflusswirksame Fläche über 800 m² liegt, ist ein entsprechender Überflutungsnachweis im Sinne der technischen Regelwerke zu erbringen.

- Bei einer kompletten Versickerung des Niederschlagswassers ist eine vollständige Befreiung von der Niederschlagswasserentsorgungsgebühr möglich. Bei einer Verwertung des Niederschlagswassers ist eine anteilige Befreiung der Niederschlagswasserentsorgungsgebühr möglich (gemäß Abwasserentgeltsatzung der Stadt Worms).

(1) Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers ist bei der unteren Wasserbehörde, Abteilung 3.05 Umweltschutz und Landwirtschaft der Stadt Worms für eine versickerungswirksame Fläche bis 500 m² einzuholen. Bei einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² ist die wasserrechtliche Erlaubnis bei der oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz) einzuholen.

(2) Für die Nutzung von Brauchwasser ist die Installation eines Wasserzählers notwendig.